

Einleitung

»Man könnte [...] sagen, dass die Gemeinde jener Ort ist, an dem die Gesellschaft als höchst komplexes Phänomen unmittelbar anschaulich wird, während ausnahmslos alle weiteren Erscheinungsformen der Gesellschaft sehr schnell abstrakt werden«, so René König (1958, S. 9) in seiner grundlegenden Bestimmung von Gemeinde als einer Grundform der sozialen Wirklichkeit, die alle Formen des sozialen Lebens – wie Familien, Nachbarschaften, Freundesgruppen, Vereine und andere soziale Kreise – ebenso einschließt wie alle Funktionen der Lebensführung: Einrichtungen der Versorgung ebenso wie Angebote der Erziehung und Bildung, des Wohnungs- und Arbeitsmarktes, der Freizeit, Gesundheit, Kultur, des Sports oder der politischen Teilhabe. Gleichzeitig sind diese Formen und Funktionen konkret »verortet« und werden dadurch erlebbar, während »Gesellschaft« oder »das Bildungssystem« unanschaulich bleiben. Dabei schwingt in der etymologischen Herkunft des Wortes das »Gemeinsame« des räumlichen Bezugs ebenso mit wie das »Gemeinsame« einer »Gemeinschaft«. Der gemeinsame Raum kann ein rechtlich umgrenzter Aufenthaltsort sein, wie ihn die Kommune als Verwaltungseinheit darstellt. Er kann aber auch die soziale Verortung der Menschen meinen, was ihre Lebensführung und ihre Beziehungen betrifft, und diese ist nicht mit administrativen Grenzen deckungsgleich. Und so, wie die individuelle Lebensführung von größeren, staatlichen, aber auch nationale Grenzen überschreitenden globalen Strukturen beeinflusst wird, werden auch die Kommunen und Gemeindeverbände in ihrer Entwicklung davon beeinflusst. Dabei unterscheiden sich aber die vorfindlichen Lebensbedingungen nach wie vor nicht nur zwischen Weltregionen, sondern auch zwischen Ländern und innerhalb der Länder von Region zu Region und auch innerhalb einer Kommune. Die alltägliche Lebensführung ist und bleibt aber lokal gebunden. Die Frage, ob Menschen generell und behinderte Menschen im Speziellen im Gemeinwesen leben, stellt sich unter dem Gesichtspunkt der territorialen Gliederung von Gebieten nicht. Zweifellos stellt sie sich aber hinsichtlich der Handlungsspielräume, die zur Erfüllung wichtiger Anliegen der Lebensführung zur Verfügung stehen, und der gleichberechtigten Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Spielräume. Sozial ungleiche Zugänge in Abhängigkeit z. B. eines ungünstigen Sozialstatus wie eines fehlenden Schulabschlusses wirken sich auf den Zugang zum Ausbildungsmarkt

ebenso aus, wie der Wohnort selbst schon bessere oder schlechtere Bedingungen für den Zugang zu Wohnraum, Arbeitsplätzen oder zur Gesundheitsversorgung bieten kann. Für die Lebensführung wiederum ist kennzeichnend, dass sich die einzelnen Bereiche wie Mobilität, Wohnen, Schulbesuch oder Erwerbstätigkeit gerade nicht voneinander trennen lassen, sondern im Gegenteil die einzelnen Bereiche jeweils als Kontextfaktoren füreinander betrachtet werden müssen, wobei sie bezogen auf den Lebensverlauf unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung erfahren. So ist im Kindesalter der Schulbesuch zentral, aber ohne das Wohnen nicht denkbar, das Wohnen wiederum nicht ohne ein Mindestmaß an Infrastruktur von Versorgungsangeboten.

»Gemeinde« muss über die Verwaltungseinheit hinaus als sozialer Raum gedacht werden, der deutlich kleiner als ein rechtliches Gebiet, aber auch weit darüber hinausreichen kann und sich in unterschiedlichen Dimensionen konkretisiert: als Raum der sozialen Beziehungen ebenso wie als Raum von Machtpositionen, die sich durch den sozialen Status ergeben; als Raum, der dem Einzelnen zugänglich ist und als Raum der Artikulierung und Durchsetzung von Interessen. Zugänge zu wichtigen Gütern wie Arbeitsplätzen, Versorgungsangeboten, Wohnungen usw. sind mit Interessensdurchsetzung und damit auch immer mit Konflikten verbunden, und diese zeigen sich nirgends so deutlich wie auf der kommunalen und regionalen Ebene. Inklusion wiederum realisiert sich genau hier, in der Feinstruktur sozialräumlicher Bedingungen, also zwischen den national und global agierenden Systemen der Wirtschaft und der Lebenswelt: Der Vorgang der Inklusion bezieht sich auf Mitgliedschaften in Organisationen. Die individuelle Lebensführung ist hochgradig abhängig vom Zugang zu organisationsgestützten Strukturen wie dem Kindergarten, der Schule, Arztpraxen oder Kliniken. Dass in der UN-Behindertenrechtskonvention der Inklusion in das Gemeinwesen und dem Recht auf ein Leben in der Gemeinschaft ein sehr großer Stellenwert zukommt, erklärt sich so einmal aus der Erkenntnis, dass zur Realisierung gleichberechtigter Lebenschancen neben den Rechtsansprüchen entsprechende Strukturen und Handlungsprozesse vor Ort, bezogen auf konkrete Lebensbedingungen und auf die Sonder- wie die Regelangebote, erforderlich sind. Zum anderen muss die Lebensführung als Ganzes in den Blick genommen werden, sollen Bruchstellen nicht schon vorprogrammiert werden: Schon im horizontalen Gefüge einer Lebenssituation muss z. B. die Entscheidung für eine bestimmte Schulungsform im Kontext mit gegebenenfalls erforderlichen außerschulischen Hilfen zur Ermöglichung des Schulbesuchs getroffen werden, abgesehen von allen Fragen, die sich mit Blick auf die Bezugnah-

me einer Schule selbst auf Strukturen vor Ort stellen, z. B. was das Beschaffen von Praktikumsplätzen betrifft oder hinsichtlich der Lebensbedingungen der Familien. Vertikal betrachtet geht es um die Gestaltung der Übergänge zwischen Lebensphasen und Lebensbereichen, um den Einbezug der Kontextfaktoren einer Lebenssituation als Ganzes und damit auch um Fragen der interdisziplinären Kooperation. Bereits die Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994 hebt durchgängig die Notwendigkeit der Verknüpfung der Schule und der Bildungspolitik mit außerschulischen Bereichen (Gemeinde) und der Sozial-, Arbeits- und Gesundheitspolitik heraus. Inklusion in das Gemeinwesen und Inklusion in Angebote der Bildung, Erziehung und sozialen Unterstützung sind untrennbar aufeinander bezogen. Zahlreiche der in den Leitlinien der Salamanca-Erklärung beschriebenen Maßnahmen beziehen sich hierauf, zusätzlich stellen »externe unterstützende Systeme« und »Perspektiven in der Gemeinde« zwei von insgesamt sieben eigenen Aktionsbereichen dar.

Mit »Inklusion« und »Gemeinwesen« geht es tendenziell »um alles«, nämlich sowohl um alle Lebensphasen als auch um alle Lebensbereiche. Diese können und sollen aber nicht alle eine explizite Thematisierung im vorliegenden Band erfahren. Vielmehr soll ein grundlegender Einblick in die übergeordneten und zentralen Fragestellungen der Verwirklichung gerechter Bildungs- und Erziehungschancen im Rahmen konkreter sozialräumlicher Strukturen und auf der Ebene eines Gemeinwesens gegeben werden. Folgende Fragen sind für die Beiträge leitend geworden:

Was bedeutet Inklusion und Partizipation in der »Gemeinde« bzw. im »Sozialraum«, und welche historischen und aktuellen Konzepte und Verständnisweisen gibt es hierzu? Diesen Fragen widmet sich schwerpunktmäßig der erste Beitrag. Die historischen Bezüge zu früheren fachlichen, aber auch sozialpolitischen Leitzielen und Konzepten einer Gemeinde-Orientierung, die auch demokratietheoretische Bezüge hat, sollen Wurzeln und Traditionen ebenso wie Brüche und Kontroversen der aktuellen Entwicklung verdeutlichen. Dazu gehören auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Gemeindebegriff sowie mit Ansätzen der Raumsoziologie, neben einer einführenden Aufarbeitung des empirischen Wissens um den Stand des Lebens im Gemeinwesen angesichts von Behinderung.

Wie können sich Bildungseinrichtungen (am Beispiel Schule) sozialräumlich positionieren und vernetzen? Joachim Schroeder diskutiert anhand interdisziplinärer raumtheoretischer Ansätze das komplexe Verhältnis der Institution Schule zum sozialen Umfeld und legt eine Bestimmung der Aufgabenfelder einer inklusionsorientierten Schulentwicklung dar, die sys-

tematisch den Sozialraum einbezieht, einschließlich eines Beispiels zur Vorgehensweise einer inklusionsorientierten qualitativen kommunalen Schulplanung. Dabei werden auch Mobilität, Migration und Transnationalisierung als sozialräumlich wirksame Prozesse thematisiert und die damit einhergehenden Herausforderungen für die Schulentwicklung am Beispiel der Verschränkung von Behinderung und Migration verdeutlicht.

Wie kann in einem regionalen oder kommunalen Rahmen Inklusion geplant und umgesetzt werden, welche Akteure, welche Handlungsansätze und Instrumente gibt es? Albrecht Rohrmann vertritt ausgehend von den Benachteiligungen im alltäglichen Leben und der schleppenden Umsetzung der Barrierefreiheit die These, dass die Neuausrichtung der Behindertenpolitik und der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen insbesondere auch einer Neubestimmung der kommunalen Behindertenpolitik bedarf. Wie eine solche kommunale Behindertenpolitik entwickelt werden kann, bildet den Schwerpunkt des Beitrags. Planerische Ansätze zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens werden vorgestellt, die das Ziel haben, die Barrieren für behinderte Menschen und andere sozialen Gruppen zu artikulieren, analysieren und im Rahmen partizipativer und lernorientierter Prozesse zu überwinden.

Wie sind kommunale oder regionale Bildungslandschaften über die Lebensspanne zu denken, welche Begründungen und welche Ansätze existieren hierzu? Mit dem Beitrag von Stephan Maykus wird der Fokus auf die kommunale Umsetzung von Bildungschancen gerichtet, in der die Parzellierung nach Leistungsfeldern überwunden werden soll. Inklusion als Entwicklungs- und Gestaltungsaufgabe für unterschiedliche Akteure stößt vor Ort nach wie vor auf getrennte Zuständigkeiten, Gesetze, Finanzierungsformen und Trägerstrukturen. Wie kann also ein kommunaler Bezug aussehen, der Vernetzung, Planung und Partizipation in den bestehenden Systemgrenzen ermöglicht? Die Perspektive des Beitrags richtet sich auf die einer Stadtgesellschaft der Gegenwart mit ihren Merkmalen der Segregation, Exklusion und Inklusion, Kommunikation und Anerkennung. Die Grenzen und Chancen der Stadt als inklusiver Raum und als theoretische Kategorie für die Analyse einer kommunalen Inklusion werden modellhaft geklärt, um zu einem Gestaltungsrahmen zur Planung inklusiver Bildung und Partizipation sowie zu Möglichkeiten der Vernetzung und Moderation unterschiedlicher Systemlogiken zu gelangen.

Welche Chancen und welche Grenzen beinhalten soziale Räume als Orte der Lebensführung, und wie wirken transnationale und globale Entwicklungen hierauf? Der abschließende Beitrag von Gudrun Wansing nimmt das Motiv der Lebensführung wieder auf. Die Inklusionsbedingungen der

modernen Gesellschaft konfrontieren den Menschen mit komplexen Anforderungen, die sich ihnen zudem in unterschiedlichen Lebensbereichen auf je spezifische Weise stellen, und zwar zum einen hinsichtlich der alltäglichen Koordination innerhalb einer Lebensphase als auch bezogen auf den Lebenslauf. Der Beitrag liefert einen mehrperspektivischen Betrachtungsrahmen von Inklusion, der funktionale, normative und räumliche Dimensionen von Lebensbedingungen beleuchtet und in ihrer Bedeutung für die Lebensführung (von Menschen mit Beeinträchtigungen) diskutiert.

Alle Beiträge sind einerseits grundlegend im Sinn der theoretischen Fundierung angelegt und ermöglichen andererseits Einsichten in die Umsetzung anhand von Forschungsergebnissen, am Beispiel von praktischen Entwicklungen und anhand konzeptioneller Überlegungen. Für alle Beiträge ist die Konzentration auf Fragen der Bildung, Erziehung und Partizipation leitend, die institutionsübergreifend mit Blick auf Problemstellungen analysiert werden, die prinzipiell für alle Handlungsfelder relevant oder darauf übertragbar sind. Da die schulische Bildung sowohl bezüglich des angesprochenen Leserkreises der Bandreihe als auch bezüglich ihrer Scharnierstellung im Lebenslauf eine zentrale Bedeutung hat, ist dieses Feld jedoch auch explizit repräsentiert. Zugleich macht gerade der Bereich der Schule die Komplexität und auch die Spannungsfelder der Thematik deutlich: Denn hier geht es zum einen um benachteiligte, hierunter auch lernbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, für die Kooperationen mit der Kinder- und Jugendhilfe ebenso gefordert werden wie die Debatte um den Sozialraum in Bezug auf diese Gruppen häufig einzig auf »benachteiligte Stadtviertel« verkürzt wird. Zum anderen geht es um geistig, körperlich oder sinnesbehinderte Kinder und ihre Familien, die wiederum oft in Debatten um sozialräumliche Schulentwicklung und um inklusive Bildungslandschaften vergessen werden und für die ebenfalls Kooperationen und Unterstützungssysteme – sowohl horizontal in einer Lebenssituation als auch vertikal an den Übergängen im Lebenslauf – notwendig sind. Gleichzeitig stellt sich die Aufgabe der Inklusion unterschiedlichster Gruppen – nicht nur in Bezug auf Behinderung – und eines sozialräumlichen Denkens, das den sozialen Raum nicht erst »draußen vor der Tür« beginnen lassen darf, soll die Gestaltung der Bildungsorte selbst, was Aneignung, Partizipation und soziale Beziehungen betrifft, nicht vergessen werden. Diese Problematiken müssen als quer zu allen Handlungsfeldern liegend begriffen werden.

Dem Band liegt ein Verständnis von Inklusion zugrunde, das sozialwissenschaftlich fundiert ist und seine normative Begründung durch die men-

schenrechtliche Perspektive der UN-BRK erfährt. Hieraus entspringt die Bedeutung sowohl einer auf Partizipation gerichteten Bildung mit ihren vielfältigen Lernorten als auch einer kommunalen Planung und Umsetzung von Bildungs- als Lebenschancen. Die damit einhergehenden Spannungsfelder werden im vorliegenden Band nicht unterschlagen, sondern es werden Wege zu ihrer produktiven Bewältigung aufgezeigt, mit den Chancen, aber auch den Grenzen, Widersprüchen und Konflikten, die sich immer ergeben, wenn es um die Herstellung gerechter Bildungschancen geht. Inklusion stellt hierfür ein zentrales Mittel dar, sie ist aber kein Zweck an sich, sondern bemisst sich letztlich an der Frage, worin sich eine anerkannte und individuell befriedigende Lebensführung eigentlich bemessen lässt.

Historische und aktuelle Begründungslinien, Theorien und Konzepte

Iris Beck

»Die Ausgeschlossenen sollen nicht ins alte System eingeschlossen werden [...],
sondern als Gleiche in einem neuen institutionellen Moment [...] partizipieren.
Man kämpft nicht für die Inklusion, sondern für die Transformation.«
(Dussel, 2013, These 14.13)

1 Lebenslagen behinderter Menschen – Rahmendaten und Einblicke

1.1 Behinderung als Prozess erschwerter Partizipation am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft

International wird Behinderung als ein Prozess der Erschwerung von Aktivitäten und der Partizipation aufgrund negativer Wechselwirkungen zwischen einer Person mit Störungen bzw. Beeinträchtigungen ihrer physischen, geistigen oder psychischen Funktionen und Faktoren ihrer sozialen und materiellen Umwelt betrachtet (International Classification of Functioning, DImDI, 2004; Schuntermann, 2011). Behinderungen entstehen in Relation zu bestimmten Normen, Werten und Einstellungen, zu strukturellen und situativen Kontexten und Anforderungen. Sie werden als eine gesellschaftliche Positionszuschreibung existent, wenn sich mit umfangreichen Beeinträchtigungen negative Bewertungsprozesse und Benachteiligungen, also Folgen für die Lebensführung im Sinne einer erschwerten Teilhabe, verbinden.

Behinderung ist ein komplexes, relatives, mehrdimensionales und prozesshaftes Geschehen, das von vielen Faktoren beeinflusst wird. Aber auch bereits das Ausmaß einer Beeinträchtigung (z. B. der Motorik) oder einer funktionellen Störung (z. B. eine Krankheit des Bewegungsapparates) werden durch äußere und personale Bedingungen beeinflusst, z. B. durch die medizinische Versorgung oder das Alter und den Gesundheitszustand einer Person. Ob es also zu Erschwernissen von Alltagsaktivitäten und der Partizipation kommt, und wenn ja, zu welchen, geht weder linear-kausal aus einer funktionellen Störung noch aus einer Beeinträchtigung hervor.

»Daß sich physische Schädigungen des Sehens bis zum Grad der Blindheit auf die Funktionabilität (Verhalten, Erleben, Lernen) des Individuums beeinträchtigend, erschwerend auswirken, erscheint plausibel. So wird u. a. von der meist verzögerten Entwicklung der Motorik berichtet, [...] von der Erschwerung der Orientierung im Raum, von der Schwierigkeit, bei kognitiven Prozessen die ausfallenden visuellen Wahrnehmungen durch taktile und auditive zu ersetzen [...] Die individuellen Unterschiede sind allerdings aufgrund der hohen Komplexität von sonstigen Wirkvariablen, zu denen insbesondere die Persönlichkeitsstruktur, Intelligenz, soziale Umwelt, ökonomische Bedingungen, Erziehung u. a. gehören, so groß, daß gegenüber Generalisierungen erhebliche Vorsicht geboten ist.« (Speck, 1996, 206f.)

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird »Behinderung« häufig gleichgesetzt mit einer Schädigung oder Beeinträchtigung. Die fachliche, rechtliche und

wissenschaftliche Bedeutung unterscheidet sich vom Alltagsverständnis. Der Begriff selber entstand historisch in den 1920er Jahren als ein Sammelbegriff zum Zweck der Erfassung derjenigen Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen »behindert an der selbstständigen Lebensführung« sind, er bezeichnete also von Anfang an die sozialen Folgen bzw. die Abweichung von Erwartungen und Normen. Es dauerte allerdings sehr lange, bis sich der Begriff in der Sozialgesetzgebung durchsetzte, und zwar zuerst 1961 im Bundessozialhilfegesetz mit den »Hilfen in besonderen Lebenslagen für behinderte Menschen« und dann 1974 mit der Schaffung des Schwerbehindertenrechts, das das alte »Schwerbeschädigtengesetz« ablöste.

Behinderte Menschen sind keine homogene Gruppe; Ursachen und Folgen von Beeinträchtigungen und Benachteiligungen stellen sich individuell und in Abhängigkeit von sozialen und gesellschaftlichen Faktoren sehr unterschiedlich dar. »Die Frage nach der Entstehung der Behinderungen führt uns mit zunehmender Erkenntnis immer häufiger auf den Einfluß gesellschaftlicher Bedingungen«, so von Ferber (1972, S. 34). Und weiter: »Wir orientieren uns nicht länger an einer einfach strukturierten biologischen Determination, sondern wir denken in komplexen [...] multi-faktoriellen Bedingungsreihen, an deren Erforschung biologische, psychologische und soziologische Denkmodelle Anteil haben« (ebd., S. 35). »Die Kategorie der behinderten Menschen bildet ungeachtet ihrer sozialen Differenzierungen und der verschiedenen Formen ihrer Behinderungen eine Minderheit, deren gemeinsames Merkmal in der Beschränkung ihrer gesellschaftliche Teilhaben liegt« (ebd., S. 40).

Was also rechtfertigt, sie als eigene gesellschaftliche Gruppe zu kennzeichnen oder den Begriff übergreifend zu verwenden, ist die erschwerte Partizipation aufgrund von sozialer Distanz und Ausgrenzung. Zusammen mit existenten Aktivitätseinschränkungen kann dies zu individuell unterschiedlichen, zum Teil andauernden Anforderungen mit Blick auf die Bewältigung von Barrieren und auch psycho-physische Belastungen mit sich bringen. Auch wenn Behinderung hochgradig sozial bedingt ist, würde eine Ausblendung der individuell sich ergebenden psychischen und physischen Beeinträchtigungen und Anforderungen die Lebenswirklichkeit und die Lebensleistung behinderter Menschen missachten. Behinderungen bringen eine erhöhte soziale Abhängigkeit mit sich und sie verändern die soziale Situation der Betroffenen. Deswegen kommt den psycho-sozialen Folgen und der Partizipation an alltäglichen Lebensvollzügen eine so hohe Bedeutung zu. Die Schwere einer Behinderung oder Benachteiligung bemisst sich entsprechend an den subjektiv erlebten und objektiv bestehen-

den Folgen mit Blick auf die Möglichkeiten erlebter und bestehender Einschränkung von Aktivitäten und Partizipation. Je höher dabei die Angewiesenheit auf soziale Hilfen und Leistungen ist, desto größer wird die soziale und gesellschaftliche Verantwortung dafür. Behinderte Menschen sind von sozial- und bildungspolitisch gesteuerten Dienstleistungen und Hilfen abhängig; neben die Eigenverantwortung für die Lebensführung treten die solidarischen Verpflichtungen und soziale Rechte. Eingeschränkte Selbstständigkeit muss nicht die Autonomie einschränken, wenn Hilfe bedarfsgerecht, nicht entmündigend oder bürokratisch gewährt wird, wenn Barrieren nicht strukturell wirksam werden und der soziale Status »behindert« keine Abwertung erfährt, unabhängig von den tatsächlichen Eigenschaften und Kompetenzen des betreffenden Menschen. Diesen Problematiken entspringt die Kritik der Betroffenen, wie sie sich im Rahmen der Selbstbestimmt-leben-Bewegung (Rüggeberg, 1990) artikuliert hat; mittlerweile ist es zu weitreichenden Veränderungen in der Gestaltung und Zielsetzung professioneller Hilfen gekommen, so dass es nicht um das Ob, sondern das Wie der Umsetzung einer gleichberechtigten Lebensführung geht.

Historisch wurde die Lage behinderter Menschen staatlicherseits lange als individuelles Schicksal betrachtet, von zwei Ausnahmen abgesehen: nämlich Behinderungen als Kriegsfolge und ab 1953 beruflich bedingte Behinderungen. In beiden Fällen lag dem der Gedanke zugrunde, dass die Ursache für die Lebenssituation nicht im Individuum liegt, während man die Lage aller anderen behinderten Menschen als rein individuell bedingt, als direkte Folge der Schädigung betrachtete. 1954 wurde vom Bundesverwaltungsgericht diese Auffassung als mit dem Grundgesetz und dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar zurückgewiesen. Damit wurden zwei für die Lage behinderter Menschen entscheidende Dinge festgestellt (Fahlbusch, 1997, S. 29f.):

1. Allen behinderten Menschen steht unabhängig von der Ursache oder Art ihrer Behinderung ein Recht auf Hilfe zu (Finalitätsprinzip: Orientierung an den Folgen von Behinderungen für die Lebensführung anstelle des Kausalprinzips, der Orientierung an der Ursache der Behinderung als Maßstab für die Gewährung von Hilfen).
2. Die Lage der behinderten Menschen ist kein in der individuellen Verantwortung liegendes, sondern ein gesellschaftliches Problem. Damit wurde eine Pflicht des Staates und der Gemeinschaft zu solidarischen Leistungen festgestellt; dem entspricht auf Seiten der behinderten Menschen ein Recht auf Hilfe.